



## **INFOBLATT – Deckungsumfang und Prämie**

### **zur Betriebsunterbrechungsversicherung für selbständig Tätige**

- **Landesinnung der Friseure**
- **Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure**

Die Wirtschaftskammer Kärnten Landesinnung der Friseure sowie die Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure konnte für deren Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Raiffeisen Versicherungsmaklergesellschaft m. b. H (RVM) eine Rahmenvereinbarung für die Betriebsunterbrechungsversicherung für selbständig Tätige mit der UNIQA Versicherungen AG (Untere Donaustraße 21, 1029 Wien) vereinbaren.

Somit ermöglichen die Landesinnungen für deren Mitglieder den Abschluss einer freiwilligen, kostengünstigen Betriebsunterbrechungsversicherung mit sehr gutem Preis-Leistungsverhältnis. Die versicherungstechnische Abwicklung und Beratung erfolgt über die RVM, die als Kompetenzträger von den Innungen mit der Abwicklung und fachlichen Begleitung beauftragt ist und auch über regionale Ansprechpartner verfügt. Im Ausnahmefall ist ein Abschluss auch über einen anderen Versicherungsvermittler möglich.

#### **Warum Betriebsunterbrechungsversicherung?**

Aufgrund eines Personenschadens (Unfall oder Krankheit der versicherten Person) oder wegen eines Sachschadens im versicherten Betrieb können keine Einnahmen erzielt werden. Ausbleibende Umsätze führen früher oder später zu finanziellen Engpässen und zur Frage, wie die laufende Kosten des Betriebs und der privaten Lebensführung gedeckt werden. Hier schützt eine Betriebsunterbrechungsversicherung, die den entgehenden Deckungsbeitrag (= Gewinn plus Fixkosten) ersetzen soll.

#### **Was ist versichert?**

##### **Personenschäden**

Eine versicherte Person wird durch eine Krankheit oder einen Unfall zu 100% erwerbsunfähig und dadurch kommt es zu einem Betriebsstillstand. Es wird pro Tag der Betriebsunterbrechung 1/360 der vereinbarten Versicherungssumme bezahlt – abzüglich der gewählten Wartefrist (Karenzfrist).

## Sachschäden

Aufgrund eines Sachschadens im versicherten Betrieb durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Einbruchdiebstahl (inkl. Vandalismus)
- Leitungswasser
- Sturm, Hagel, Schneedruck

kommt es zur einer Betriebsunterbrechung.

Die Betriebsunterbrechungsversicherung übernimmt die Kosten des Betriebsstillstandes (auch die eines teilweisen Betriebsstillstandes) bis zur gewählten Versicherungssumme.

## **An dieser Stelle einige wichtige Vorteile der gegenständlichen Rahmenvereinbarung für die Mitglieder der Landinnung der Friseure und der Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur**

- **50% Rabatt für Neugründer im ersten Versicherungsjahr**  
(Neugründer = innerhalb der letzten 12 Monate bis zum vollendeten 45. Lebensjahr)
- **Unterversicherungsverzicht**
- **Abwahlmöglichkeit betreffend Mitversicherung des Sachrisikos**  
Betriebsunterbrechung wegen Sachschäden durch Feuer-, Leitungswasser-, Sturm und Einbruchdiebstahl inkl. Vandalismus) gegen 5%igen Prämiennachlass **ausschließbar**.
- **automatische Mitversicherung psychischer Erkrankungen**  
Im Gegensatz zu den meisten anderen Anbietern ist es gelungen, den Ausschluss psychischer und psychosomatischer Erkrankungen zu streichen. Es gilt eine Sonderbestimmung von 28 Tagen Karenz und eine Haftungsdauer von max. 6 Monaten.
- **breite Auswahl an Karenzfristen (7, 14 oder 21 Tage)**  
Karenz gilt für Betriebsunterbrechungen aufgrund 100%iger Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall und wegen Quarantäne → ausgeschlossen: COVID
- **Karenzverkürzungen**  
Die Leistungspflicht beginnt nicht vor Ablauf der vereinbarten Karenz. Die Karenz findet nur Anwendung für Unterbrechungsschäden infolge von Personenschäden.

**Beginnt** die Betriebsunterbrechung mit einem mindestens 24-stündigen Krankenhausaufenthalt, so verkürzt sich die Karenzfrist um 7 Tage.

**Beginnt** die Betriebsunterbrechung mit einem mindestens 7-tägigen ununterbrochenen Krankenhausaufenthalt, so entfällt sie auf jeden Fall.

### **Darüber hinaus konnte als Pluspunkt vereinbart werden:**

Wird **innerhalb von 7 Tagen ab Beginn der Betriebsunterbrechung** ein ununterbrochener stationärer Krankenhausaufenthalt der versicherten Person von zumindest 48 Stunden notwendig, so verkürzt sich die Karenzfrist ebenso um 7 Tage.

- **keine jährliche Indexanpassung (keine Erhöhung der Versicherungssumme und daraus folgend der Prämie)**
- **keine Gesundheitsprüfung bei Erhöhung des Deckungsbeitrags**

Bei steigenden Umsätzen (Deckungsbeiträge) ist es sinnvoll und notwendig den Vertrag hinsichtlich der abzusichernden Versicherungssumme anzupassen. Ist der Vertrag schadensfrei verlaufen, kann eine Anpassung an die nächst höhere Summenstaffel unproblematisch ohne neue Gesundheitsprüfung erfolgen.

- **Stilllegung des Vertrags**

Es konnte eine unkomplizierte Regelung getroffen werden, dass eine Vertragsstilllegung bis zu 24 Monaten vereinbart werden kann, wobei nur bei einer vorzeitigen Reaktivierung eine Gesundheitsprüfung erforderlich ist. Auch im Falle der Beendigung einer Eltern- oder Bildungskarenz lebt der Vertrag ohne Gesundheitsprüfung wieder auf.

### **Kündungsverzicht im Schadensfall**

Der Versicherer hat das Recht im Schadensfall die Vertragskündigung auszusprechen. Dies erscheint aus Sicht des Versicherten unfair und kann auch gravierende Folgen haben (Kündigung bei schwerwiegender Erkrankung). Dies umso mehr, weil der nächste Versicherer bei dem ein Antrag auf Betriebsunterbrechung gestellt wird, genau nach diesem Umstand fragt und unter Umständen durch den Versicherten ein teurerer Versicherungsschutz gekauft werden muss oder gar kein Versicherungsschutz mehr erlangt werden kann.

Hier konnten wir mit UNIQA vereinbaren, dass auf das Recht einer Kündigung im Schadensfall verzichtet wird – hierzu gelten folgende Regelungen:

Der Kündigungsschutz gilt bis zu dem - in der Police – angeführten Ende der Vertragsdauer

Vom Kündigungsschutz ausgenommen sind jene Fälle, bei denen eine missbräuchliche Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen vorliegt oder Ansprüche arglistig erhoben wurden.

Der Versicherungsvertrag endet automatisch – ohne dass es einer Kündigung bedarf - wenn

- die vereinbarte Höchsthaftungssumme aus Anlass **eines** Leistungsfalles ausbezahlt wurde oder
- bei einer Haftungszeit von 12 Monaten anlässlich **mehrerer** Leistungsfälle während der Vertragslaufzeit ein Betrag in Höhe der **doppelten Versicherungssumme** ausbezahlt wurde oder
- bei einer Haftungszeit von 6 Monaten anlässlich **mehrerer Leistungsfälle** während der Vertragslaufzeit ein Betrag in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ausbezahlt wurde.

**Prämien** (inkl. Dauerrabatt für 10-jährige Laufzeit und die VersSt von derzeit 4 %)

| Versicherungssumme<br>EUR 12.600,- | Jahresbruttoprämien |         |        |
|------------------------------------|---------------------|---------|--------|
|                                    | Karenzfrist         |         |        |
| Alter                              | 7                   | 14      | 21     |
| bis 28                             | 255,15              | 176,27  | 133,69 |
| 29 - 38                            | 281,86              | 194,04  | 146,79 |
| 39 - 49                            | 316,76              | 220,63  | 169,85 |
| 50 - 59                            | 550,46              | 366,91  | 281,74 |
| Versicherungssumme<br>EUR 18.000,- | Jahresbruttoprämien |         |        |
|                                    | Karenzfrist         |         |        |
| Alter                              | 7                   | 14      | 21     |
| bis 28                             | 364,5               | 251,82  | 190,98 |
| 29 - 38                            | 402,66              | 277,2   | 209,7  |
| 39 - 49                            | 452,52              | 315,18  | 242,64 |
| 50 - 59                            | 777,8               | 524,16  | 402,48 |
| Versicherungssumme<br>EUR 27.000,- | Jahresbruttoprämien |         |        |
|                                    | Karenzfrist         |         |        |
| Alter                              | 7                   | 14      | 21     |
| bis 28                             | 546,75              | 377,73  | 286,47 |
| 29 - 38                            | 603,99              | 415,8   | 314,55 |
| 39 - 49                            | 678,78              | 472,77  | 363,96 |
| 50 - 59                            | 1156,7              | 786,24  | 603,72 |
| Versicherungssumme<br>EUR 36.000,- | Jahresbruttoprämien |         |        |
|                                    | Karenzfrist         |         |        |
| Alter                              | 7                   | 14      | 21     |
| bis 28                             | 729                 | 503,64  | 381,96 |
| 29 - 38                            | 805,32              | 554,4   | 419,4  |
| 39 - 49                            | 905,04              | 630,36  | 485,28 |
| 50 - 59                            | 1535,6              | 1048,32 | 804,96 |

Es besteht die Möglichkeit das Sachschadenrisiko auszuschließen (Prämiennachlass 5%).

### Wie kann diese Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen werden?

Nehmen Sie hierzu Kontakt auf mit

Raiffeisen Versicherungsmaklergesellschaft m. b. H.

Büro: 9020 Klagenfurt, St. Veiter Str. 77

Telefon: +43 463 99300 12400

E-Mail: [rvm@rbgk.raiffeisen.at](mailto:rvm@rbgk.raiffeisen.at)

oder melden Sie sich direkt bei Ihrem Kundenbetreuer:

|                        |                  |                           |
|------------------------|------------------|---------------------------|
| Klagenfurt/Villach:    | Thomas Petschnig | Mobil: +43 664 855 23 37  |
| St. Veit/Feldkirchen:  | Dieter Kogler    | Mobil: +43 664 621 75 41  |
| Spittal/Hermagor:      | Martin Salcher   | Mobil: +43 664 627 28 85  |
| Völkermarkt/Wolfsberg: | Karl Simmel      | Mobil: +43 664 436 72 33  |
|                        | Georg Labi       | Mobil: +43 664 884 65 995 |